

Bewusstes Verwirrspiel um Eritrea

Termingerecht auf die Eidgenössischen Wahlen hin haben die Rechtspopulisten erneut das Thema Eritrea «hochgekocht». Und anstatt dass die bürgerlichen Parteien sie zurechtgewiesen hätten, versuchen sie wenigstens einige Reste des Übergekochten auf ihre Wahlkampfmaschine umzuleiten. Mit unserem Dossier versuchen wir, der vorherrschenden Polemik sachliche Informationen entgegenzuhalten.

Mit Eritrea macht die SVP schon lange Politik. Im letzten Jahrzehnt polemisierte sie gegen die «Massenasylgesuche aus Eritrea» – und die «enorm hohe Anerkennungsquote» – und erreichte damit, dass mit der Asylgesetzrevision von 2013 Kriegsdienstverweigerung und Desertion ausdrücklich kein Asylgrund mehr sind. Wie wir in der **FRIEDENSZEITUNG** 3/12 ausführlich darstellten, gelang es ihr damals, im Parlament und danach in der Referendumsabstimmung eine Mehrheit dafür zu finden, dem völkerrechtlich anerkannten Menschenrecht auf Kriegsdienstverweigerung die Geltung zu verweigern.

Für die SVP ist das nichts Besonderes, sie anerkennt grundsätzlich die Menschenrechte nicht, was sie mit ihrer Initiative gegen die Europäische Menschenrechtskonvention nicht nur unter Beweis stellt, sondern auch in der Verfassung verankern will. Schon damals ist es ihr gelungen, die bürgerlichen Parteien für die Leugnung der Menschenrechte zu gewinnen. Und es macht den Anschein, dass es ihr auch jetzt wieder gelingen könnte, FDP und CVP für die weitere Unterminierung des Asylrechts zu gewinnen.

Dem wollen wir nicht untätig zusehen. Wir präsentieren deshalb in dieser **FRIEDENSZEITUNG** ein Dossier zu Eritrea, das sich auf das vielfältige Menschenrechtssystem der UNO konzentriert. Dort haben sich in den letzten Monaten verschiedene Organe mit Eritrea befasst. Methodisch sind sie unterschiedlich vorgegangen, aber das Fazit lautet immer: Die Menschenrechtslage hat sich in der letzten Zeit massiv verschlechtert. Wir hoffen, dass wir mit fundierter Information einen Beitrag dazu leisten können, dass nicht nur die populistischen Stimmen von rechts und links aussen gehört werden, die sich in der Verharmlosung des Militärregimes in Eritrea einig sind.

Dossier Eritrea

Die Lage der Menschenrechte

Ein **FRIEDENSZEITUNG**s-Dossier zur Lage in Eritrea mit Schwerpunkt Militärverweigerung und Menschenrechte.

/ Iwona J. Fluda und Ruedi Tobler /

Das Land und seine Entstehung

Selbstverständlich gibt es eine Geschichte Afrikas vor der Kolonialzeit und damit auch eine Geschichte Eritreas. Dazu verweisen wir auf die Geschichtsbücher. Die italienische Kolonie Eritrea wurde 1941 von britischen Truppen befreit bzw. erobert und unter britische Militärverwaltung gestellt. 1947 wurde es britisches Mandatsgebiet, nach einer entsprechenden Resolution der UNO-Generalversammlung vom 2. Dezember 1950 jedoch 1952 Äthiopien als autonome Provinz angegliedert.

1962 wurde die Autonomie von Äthiopien abgeschafft, was zum jahrzehntelangen Befreiungskrieg führte. Gemeinsam mit den äthiopischen Befreiungsbewegungen EPRDF und TPLF gelang es 1991 der Eritreischen Volksbefreiungsfront EPFL die äthiopische Regierung zu stürzen. Nach einem von der UNO überwachten Referendum, das mit überwältigendem Mehr angenommen wurde, erlangte Eritrea 1993 seine Unabhängigkeit.

Eines der ärmsten Länder der Welt

Durch seine Lage am Roten Meer machte Eritrea Äthiopien wieder zum Binnenland. Die weiteren Nachbarländer sind Sudan und Djibouti. In der Aufbruchzeit nach der Befreiung wurde eine Verfassung ausgearbeitet, die Demokratie und Rechtsstaat versprach. Sie ist bis heute nicht in Kraft gesetzt worden, Wahlen haben nie stattgefunden, und das Regime wurde immer diktatorischer und willkürlicher. Auch in diesem Land haben es die Befreiungskämpfer nicht geschafft, sich vom militärischen Gewaltdenken zu emanzipieren.

Heute ist Eritrea eines der isoliertesten Länder der Welt mit präsidialem Einparteiensystem. Zweifellos gehört es zu den ärmsten Ländern der Welt. Im Human Development Index des UNDP (Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen) rangiert es auf Platz 182 von 187 erfassten Ländern. Seit der Un-

abhängigkeit hat sich die Bevölkerung mehr als verdoppelt (heute deutlich über 6,5 Millionen), und ein Rückgang der Geburtenrate ist nicht in Sicht.

Ungelöste Grenzstreitigkeiten

Trotz der Zusammenarbeit im Befreiungskrieg kam es nach der Unabhängigkeit Eritreas zu Auseinandersetzungen mit Äthiopien um den Grenzverlauf, die 1998 in einem Krieg eskalierten. Durch Vermittlung der OAU (Organisation für die Einheit Afrikas) wurde 2000 mit dem Abkommen von Algier ein Waffenstillstand vereinbart, der von UNO-Friedenstruppen, der UNMEE, überwacht wurde. Im Abkommen wurde vereinbart, eine Kommission zur Bereinigung der Grenzstreitigkeiten einzusetzen, die in Den Haag beim Internationalen Gerichtshof tagen sollte.

Die «Eritrea – Ethiopia Boundary Commission» EEBC bestand aus je zwei Vertretern beider Staaten unter dem Vorsitz des britischen Völkerrechtlers Sir Elihu Lauterpacht. Im April 2002 fällte die Kommission ihren Entscheid. Fast anderthalb Jahre später lehnte jedoch Äthiopien den Entscheid ab, weil das Gebiet um Badme Eritrea zugesprochen worden war.

UNO-Friedensmission wird sabotiert

Das hat zwar nicht zu einem weiteren Krieg geführt, aber zu einem «unruhigen» Frieden, mit Problemen für die UNMEE. 2004 musste sie reduziert werden. Eritrea begann 2005, ihre Bewegungsfreiheit einzuschränken. Im November 2005 sandte der Sicherheitsrat den japanischen Botschafter Kenzo Oshima in die Region. Gestützt darauf erliess der Sicherheitsrat eine Resolution, in der er Eritrea aufforderte, seine Beschränkungen gegenüber der UNMEE aufzuheben, und beide Länder hiess, ihre Truppen umzustationieren.

Im Dezember 2005 wies Eritrea die europäischen und nordamerikanischen Angehörigen der Friedensmission aus. Im Oktober 2006 drang Eritrea mit 1500 Soldaten und 14 Panzern in die entmilitarisierte Zone ein und besetzte einen der Checkpoints der UNMEE. Im November gab die EEBC bekannt, wegen schwerer Behinderung ihrer Arbeit

e in Eritrea

gebe sie es auf, die Grenze im Gelände zu markieren, und beschränke sich auf entsprechende Karten. Sie räumte den beiden Ländern ein Jahr ein, um eine Einigung in der Grenzfrage zu erzielen.

Einstellung der UNO-Friedensmission

Nach Einsprüchen von Äthiopien wurde im September 2007 die EEBC nach Den Haag verlegt. Danach kam es zu gegenseitigen Vorwürfen, den Waffenstillstand zu brechen und die Umsetzung der Entscheidung der EEBC zu behindern. Im November 2007 löste sich die EEBC auf, der Grenzverlauf sei nun vollständig erstellt. Im Dezember 2007 stoppte Eritrea die Benzinlieferungen an die UNMEE. Alle Bemühungen des Sicherheitsrats und des UNO-Generalsekretärs, dies zu ändern, scheiterten, und nach und nach wurden alle Friedenstruppen auf äthiopischem Gebiet stationiert.

Im Juni 2008 vertrat Eritreas Präsident in einem Brief an den Sicherheitsrat, das Wichtigste für sein Land sei, dass Äthiopiens Truppen von seinem Territorium zurückgezogen würden, die UNO könne keine Rechtsbefugnis haben, eine Besetzung zu legitimieren. Ende Juli 2008 beschloss der Sicherheitsrat, das Mandat der UNMEE sofort zu beenden. – Übrigens: Von Oktober 2000 bis Oktober 2007 waren maximal vier Schweizer Militärbeobachter an der UNMEE beteiligt.

Eritrea und die Menschenrechtskonventionen

Unmittelbar nach der 1993 erlangten Unabhängigkeit trat Eritrea der UNO bei und verpflichtete sich damit auf die in ihrer Charta verankerten Menschenrechte. 1994 trat es der Kinderrechts- und 1995 der Frauenrechtskonvention bei (alle diese Schritte tat Eritrea im Übrigen vor der Schweiz!). 2001 folgten die Beitritte zum Sozialrechtspakt und zur Antirassismuskonvention, 2002 zum Zivilrechtspakt, 2005 zu beiden Fakultativprotokollen zur Kinderrechtskonvention (Kindersoldaten und Kinderprostitution). Schliesslich folgte vor einem Jahr der Beitritt zur Anti-Folterkonvention, unter ausdrücklichem Ausschluss des Besuchsrechts des zuständigen Ausschusses. Eine unabhängige nationale

Menschenrechtsinstitution hat Eritrea bis heute nicht.

Das Charakteristische an diesen Konventionen ist ihr Berichterstattungsverfahren. Mit dem Beitritt verpflichten sich die Vertragsstaaten, periodisch über die Umsetzung der Konvention zu berichten. Dazu wird von einer Versammlung der Vertragsstaaten ein Expertenausschuss gewählt, welcher die Berichte mit einer Staatendelegation diskutiert und danach seine Empfehlungen abgibt. Eritrea fühlt sich daran nicht sehr gebunden. Weder zur Antirassismuskonvention noch zu den beiden Menschenrechtspakten hat es bisher einen Bericht abgeliefert, obwohl diese 2002 bzw. 2003 fällig gewesen wären. Bei der Anti-Folterkonvention wird der erste Bericht gegen Ende 2015 fällig. Hingegen hat Eritrea zur Kinder- und zur Frauenrechtskonvention Umsetzungsberichte abgeliefert.

Kinderrechtskonvention

Der erste Bericht zur Kinderrechtskonvention wurde 2003 behandelt, der zweite 2008 und der dritte im Mai 2015. Wohl nicht zuletzt auf Empfehlung des Ausschusses ist Eritrea 2005 den beiden Fakultativprotokollen zu Kindersoldaten und zur Kinderprostitution beigetreten. Umsetzungsberichte wären 2007 fällig gewesen, hat Eritrea aber bisher nicht abgeliefert. Bei den Empfehlungen fällt auf, dass sie zunehmend kritischer werden. Im Abschnitt «Umstände und Schwierigkeiten, welche die Umsetzung der Konvention erschweren» war 2003 (und noch 2008 ähnlich) zu lesen:

Der Ausschuss anerkenne, dass die Nachwirkungen der vergangenen kriegsrischen Auseinandersetzungen ebenso wie die aktuelle Dürre, Armut und Strukturanpassungsprogramme Schwierigkeiten für die Umsetzung der Konvention darstellten. 2015 war dagegen zu lesen: Der Ausschuss halte dafür, dass der verlängerte obligatorische Nationaldienst, die ineffektive Umsetzung der Verfassung von 1997 und die Suspendierung der Nationalversammlung zu einem Abbau der Rechtsstaatlichkeit und zu einer schwierigen Menschen-



Oben und auf den folgenden Seiten: Satellitenbilder der UNOSAT von geheimen Haftzentren und Militärcamps in Eritrea, die im Auftrag der OHCHR für den Bericht ihrer Untersuchungskommission zu Menschenrechten in Eritrea aufgenommen worden sind, um Standort und Betriebsstatus der angeblichen Gefängnisse des Landes zu dokumentieren. Sie sind im umfangreichen Kommissionsbericht ausführlich dokumentiert (siehe Seite 9)

rechts- und humanitären Lage geführt hätten, einschliesslich den Exodus von Flüchtlingen, was eine Herausforderung für die Umsetzung der Konvention darstelle. Der Ausschuss erinnere den Vertragsstaat an das Weiterbestehen der internationalen Menschenrechtsverpflichtungen und dass legitime nationale Sicherheitsanliegen in Einklang gebracht werden müssten mit den von der Konvention garantierten Rechten, die jederzeit für alle Kinder gelten würden.

Frauenrechtskonvention

Eine parallele Entwicklung ist beim Frauenrechtsausschuss festzustellen. Die Empfehlungen von 2006 legten grosses Gewicht auf die Frage des dualistischen Rechtssystems, d.h., dass die Konventionsrechte erst dann gerichtlich eingefordert werden können, wenn sie in nationales Recht übergeführt worden sind. Dass im Konfliktfall zwischen innerstaatlichem Recht und den Bestimmungen der

Fortsetzung Seite 6

Konvention Ersteres vorgehe, bedeutet nach Auffassung des Ausschusses, dass der Vertragsstaat seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Besorgnis äusserte der Ausschuss auch darüber, dass die Beteiligung am Nationaldienst zwar eine Anspruchsberechtigung für den Kauf von Land und Zugang zu anderen wirtschaftlichen Ressourcen schaffe, Frauen wegen Heirat aber vom Nationaldienst dispensiert würden, damit aber zugleich die Berechtigung zum Landkauf und den Zugang zu anderen wirtschaftlichen Ressourcen verlieren würden.

Der Vertragsstaat solle untersuchen, in welchem Ausmass Frauen aus diesem Grund ihrer Ansprüche verlustig gingen, die Gemeinschaften über die diskriminierende Seite früher Heirat aufklären und Lösungen für jene Frauen finden, die ihren Anspruch auf Landkauf bereits verloren hatten. Der Ausschuss forderte Eritrea auch auf, Gesetze gegen häusliche Gewalt, eingeschlossen Vergewaltigung in der Ehe und alle Formen sexuellen Missbrauchs

zu erlassen. Der Ausschuss begrüsst die Bewusstseinsbildung in Bezug auf Frauenbeschneidung, forderte aber die rasche Inkraftsetzung des Gesetzes gegen solche Praktiken.

Frauen- und Kinderrechte in den letzten Jahren dramatisch verschlechtert

In den Empfehlungen vom März 2015 zur Umsetzung der Frauenrechtskonvention sind einleitend praktisch die gleichen Besorgnisse zu finden wie bei jenen zu den Kinderrechten. Der unbefristete Nationaldienst, die ineffektive Umsetzung der Verfassung und die Suspendierung der Nationalversammlung hätten zu einem Verfall der Rechtsstaatlichkeit und zu einer schweren Flüchtlingskrise geführt, welche die Umsetzung der Konvention in Frage stellen.

Es müsse sichergestellt werden, dass die Bedingungen im Nationaldienst den Vorschriften der ILO-Konvention 105 zur Abschaffung der Zwangsarbeit genügen würden. Frauen- und Mädchenhandel, Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Beschneidung sind wieder Thema. Besorgnis äussert der Aus-

schuss auch zur Behandlung der Frauen in Haftanstalten, einschliesslich geheimer Gefängnisse. Die Entwicklung der Empfehlungen zur Frauen- und Kinderrechtskonvention lässt nur einen Schluss zu: Die Menschenrechtslage in Eritrea hat sich in den letzten Jahren dramatisch verschlechtert.

Universal Periodic Review

Die Menschenrechtskonventionen sind ein Instrument unter verschiedenen, mit dem im Rahmen der UNO die Menschenrechtslage in einem Land begutachtet werden kann. Hier ist der Beitritt zur einzelnen Konvention Voraussetzung dafür, dass zu ihrer Umsetzung überhaupt eine Überprüfung stattfindet. Anders ist es bei der «Universal Periodic Review» (UPR), der sich alle UNO-Mitgliedsstaaten zu unterziehen haben. Sie wurde 2006 eingeführt, als die UNO-Generalversammlung die diskreditierte Menschenrechtskommission durch den Menschenrechtsrat mit 47 Mitgliedern ersetzte, die von der Generalversammlung gewählt werden. Eritrea hat bisher nicht für einen der 13 afrikanischen Sitze kandidiert.

Das UPR-Verfahren ist ein politisches, die Staaten überprüfen sich gegenseitig. Pro Land wird jeweils eine «Troika» bestimmt, die für das Verfahren verantwortlich ist. Grundlage für das Verfahren ist ein Bericht, den das zu überprüfende Land zu erstellen hat, eine Zusammenstellung des Menschenrechtszentrums mit den Informationen, die von allen möglichen Zweigen und Agenturen des UNO-Systems stammen, und Informationen von weiteren Interessengruppen wie nationalen Menschenrechtsinstitutionen und NGO. Gestützt darauf kann jedes UNO-Mitglied Empfehlungen an das Land in Prüfung richten, die von der «Troika» gebündelt werden. Das geprüfte Land kann zu den Empfehlungen Stellung nehmen, sie sofort akzeptieren oder ablehnen oder zur vertieften Prüfung entgegennehmen.

Regierung leugnet jegliche Probleme

Eritrea wurde im November 2009 der ersten Überprüfung unterzogen. Es hielt ausdrücklich an der Todesstrafe fest, bestand darauf, dass es keine Kinderarbeit gebe und keine Rekrutierung von Minderjährigen; keine Person werde gefoltert oder grausam behandelt durch Militär oder Polizei. Der Nationaldienst sei heilige Pflicht, es gebe keine geheimen Gefängnisse, die Menschenrechte wür-

EASO: Karte der Gefängnisse in Eritrea



In die Polizeigefängnisse und Militäreinrichtungen in Eritrea wurden und werden Hunderte, wenn nicht Tausende von Regierungskritikern oder vermeintliche Gegner der Regierung, Journalisten, Pastoren der verbotenen Kirchen, Kriegsdienstverweigerer und andere Menschen gesteckt und auf unbestimmte Zeit in Isolationshaft gehalten, ohne jeden Kontakt

mit der Aussenwelt. In zahlreichen dieser Fälle bedeutet die Haft das völlige Verschwindenlassen der Personen – die Behörden weigern sich, Festnahmen zu bestätigen oder verschweigen den Verbleib und das Schicksal der verschwundenen Personen. In einer Reihe von Fällen leugnet die Regierung Berichte über Todesfälle solcher Verschwundener in Haft.

den vollumfänglich respektiert, es gebe keine Gefangenen wegen ihres Glaubens, die Gesuche von Sonderberichterstatterinnen würden von Fall zu Fall geprüft. Einen Umsetzungsbericht hat Eritrea nicht abgeliefert.

Im Februar 2014 erfolgte die zweite Überprüfung Eritreas im UPR-Verfahren. Es bestand wiederum darauf, dass es keine Rekrutierung von Minderjährigen gebe, keine Wissensgefangenen und weder Folter noch unmenschliche Behandlung oder willkürliche Hinrichtungen, die physische Integrität der Gefangenen sei garantiert und Häftlinge würden menschlich behandelt, sichere Rückkehr ohne Verfolgung sei garantiert; alle Empfehlungen zum Nationaldienst wies Eritrea zurück.

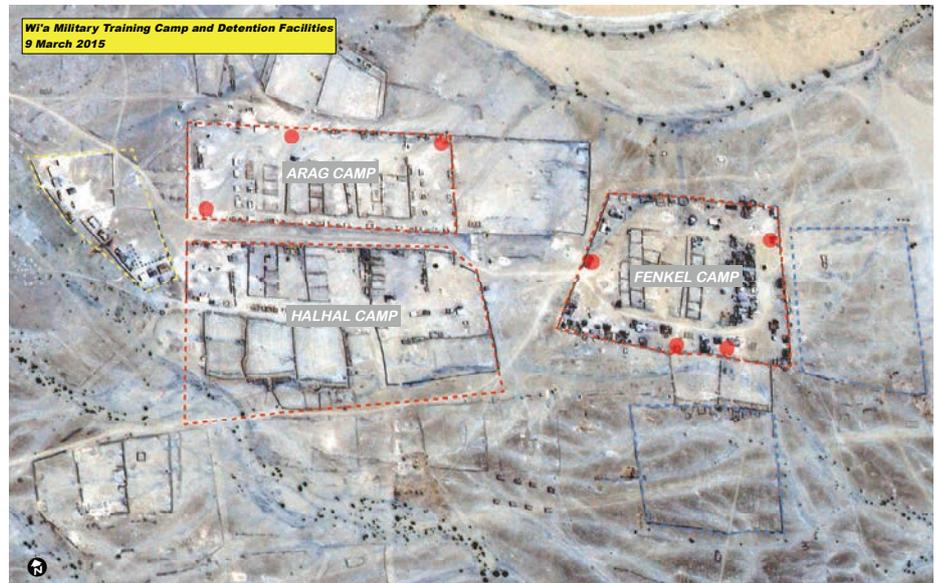
Sonderberichterstatterin zu Eritrea

Auf Antrag von Djibouti, Nigeria und Somalia beschloss der Menschenrechtsrat am 6. Juli 2012 die Einsetzung einer Sonderberichterstatterin zu Eritrea für ein Jahr. Obwohl es gegenüber Länderberichterstatterinnen große Vorbehalte gibt, insbesondere von China, erfolgte der Beschluss zu Eritrea im Konsens, ohne Abstimmung. China und Russland waren damals Mitglied, keines der 33 Drittweiländer hat eine formelle Abstimmung verlangt.

Zur Sonderberichterstatterin wurde Sheila B. Keetharuth aus Mauritius gewählt, eine erfahrene Menschenrechtsverteidigerin. Sie hatte zuvor schon im Afrika-Büro von Amnesty International gearbeitet und dieses interimistisch geleitet und war Direktorin des «Institute for Human Rights and Development in Africa» (IHRDA), einer pan-afrikanischen NGO. Die Verlängerung ihres Mandates um jeweils ein Jahr beschloss der Menschenrechtsrat am 14. Juni 2013 und am 27. Juni 2014, ebenfalls einstimmig ohne Abstimmung.

Verweigerung jeder Zusammenarbeit

Eritrea hat von Anfang an die Zusammenarbeit mit der Sonderberichterstatterin verweigert, wie es zuvor schon allen Sonderberichterstatterinnen den Besuch des Landes verweigert hat, jenem zum Schutz der Meinungsfreiheit (2003 und 2005); jenem zum Recht auf Nahrung, Jean Ziegler (2003), jenem zur Religionsfreiheit (2004); jenem zu Folter (2005, 2007 und 2010) und jenem über willkürliche Hinrichtungen (2010). Diese konstante Verweigerungshaltung war mit ein Grund für die Einsetzung der Sonder-



berichterstatterin zu Eritrea. Auch ihre bisher drei Gesuche wurden abgelehnt.

In ihrem ersten Bericht von Mai 2013 gab die Sonderberichterstatterin einen Überblick über das ganze Spektrum der schlimmsten Menschenrechtsprobleme. Im zweiten Bericht von Mai 2014 legte sie den Fokus auf zwei Hauptprobleme: den unbefristeten Nationaldienst und willkürliche Verhaftungen und Inhaftierungen sowie die unmenschlichen Haftbedingungen. Im dritten Bericht von Juni 2015 berichtet sie über das bisher Erreichte und legt den Schwerpunkt auf Zwangsräumungen und Zerstörungen von Häusern in verschiedenen Teilen Eritreas.

Untersuchungskommission zu Eritrea

2014 – nach dem UPR-Verfahren – wurde zusätzlich eine Untersuchungskommission (COI) eingesetzt, der Eritrea ebenfalls jegliche Zusammenarbeit verweigert. Zum Leiter wurde Professor Mike Smith aus Australien ernannt, der zuvor bei der UNO in New York als Direktor des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus und als australischer Botschafter gearbeitet hatte. Die beiden weiteren Mitglieder sind die Sonderberichterstatterin Sheila B. Keetharuth sowie Rechtsprofessor Victor Dankwa aus Ghana. Er war Mitglied und Präsident der Afrikanischen Kommission für die Rechte der Menschen und der Völker und deren erster Sonderberichterstatter über Gefängnisse und Haftanstalten in Afrika.

Ihr Bericht von Juni 2015 zeigt auf, wie die ursprünglichen Versprechungen in Sachen Demokratie und Rechtsstaat zunehmend unterdrückt und beseitigt wurden. Ausführlich weist er nach, wie

die Regierung einen Repressionsapparat und eine Schreckensherrschaft aufgebaut hat mit willkürlichen Verhaftungen, Folter, Verschwindenlassen und aussergerichtlichen Hinrichtungen. Er beschreibt auch, wie unter dem Vorwand der Verteidigung der Einheit des Landes die Eritreer mit Nationaldienst und Zwangsarbeit auf unbestimmte Zeit ausgebeutet und versklavt werden. Er nennt die folgenden Problempunkte:

– *Verstoss gegen das Recht auf Privatsphäre*

Bespitzelung der eritreischen Bevölkerung im In- und Ausland durch die Regierung sowie Angst, von Sicherheitsbeamten überwacht, festgenommen, inhaftiert, gefoltert und getötet zu werden, sind an der Tagesordnung.

– *Fehlende Bewegungsfreiheit*

Wer sich innerhalb des Landes bewegen will, braucht eine schriftliche Genehmigung. Eine offizielle Ausreise aus dem Land ist unmöglich vor Abschluss des Militärdienstes. Wer beim Versuch, die Grenze zu überqueren, erwischt wird, den erwarten Folter, grausame, unmenschliche oder erniedrigende Strafe ohne Gerichtsverfahren.

– *Strafsteuer im Ausland*

Eritreer im Ausland können einen Pass nur erhalten, wenn sie eine «Wiedergutmachungssteuer» von zwei Prozent ihres Einkommens bezahlen. Wenn sie das Land unerlaubt verlassen haben, müssen sie eine Erklärung des Bedauerns unterzeichnen.

Fortsetzung Seite 8

– Keine Meinungs- und Pressefreiheit

Seit 2001 sind keine privaten Medien mehr erlaubt. Die Redaktionen der unabhängigen Zeitungen wurden geschlossen, Journalisten inhaftiert, viele sind verschwunden. Nur regierungstreue Informationen sind verfügbar.

– Keine Vereinigungsfreiheit

Alle Versuche zu Demonstrationen werden im Keim mit Repressionen und Hinrichtungen erstickt. Die Bedingungen für die Bildung und die Aktivitäten von Nichtregierungsorganisationen sind so restriktiv, dass ihnen jede Tätigkeit verunmöglicht wird.

– Begrenzte Religions- und Glaubensfreiheit

Nur vier Konfessionen sind in Eritrea erlaubt: Eritreisch-Orthodoxe, Muslime (Sunniten), Katholiken und Lutheraner. Die AnhängerInnen anderer Konfessionen werden inhaftiert und körperlich misshandelt. Viele müssen unter strengem Hausarrest leben.

– Fehlende Rechtsstaatlichkeit

Die Nichtanwendung der Verfassung von 1997 beschädigt die Rechtsstaatlichkeit grundlegend; kein Parlament tagt, die Justiz wird von der Regierung kontrolliert. Das Land wird nicht unter Recht und Gerechtigkeit, sondern mit Angst regiert.

– Kein Recht auf ein faires Verfahren

Beschuldigte Personen werden unter Folter gezwungen, auszusagen. Urteile werden selten veröffentlicht, ja nicht einmal den Beschuldigten eröffnet, so dass diese oft nicht wissen, dass sie verurteilt wurden und welches Verbrechen sie begangen haben sollen und wie lange sie im Gefängnis bleiben werden. Dies verunmöglicht es ihnen auch, das Urteil an eine höhere Instanz weiterzuziehen.

– Verbreitete Straflosigkeit für Beamte

Weder das zivile noch das militärische Justizsystem ist unabhängig, und die Regierung interveniert häufig in Verfahren. Dies führt zu einer weitverbreiteten Straflosigkeit von Beamten, auch in Fällen von schweren Menschenrechtsverletzungen.

– Willkürliche Verhaftungen

In erster Linie von Spionagenetzwerken gesammelte Informationen führen zu

willkürlichen Verhaftungen und Inhaftierungen. Die Verhaftungen sind oft ungerecht, unberechenbar, unangemessen und unverhältnismässig. Häufigste Gründe sind das Stellen von Fragen, eine unterstellte Zusammenarbeit mit dem Feind, ein mutmasslicher oder tatsächlicher Versuch, das Land zu verlassen oder aus dem Nationaldienst zu desertieren. Oppositionelle, Journalisten und Mitglieder religiöser Gruppen bilden weitere Zielgruppen für Verhaftungen.

– Verschwindenlassen

Gefangene werden in der Regel nicht vor Gericht gestellt und damit dem Schutz des Gesetzes entzogen. Verwandte, die nach Angehörigen suchen, erhalten von den Gefängnisbehörden die Information, sie wüssten nichts von ihnen, waren sie aber gleichzeitig vor weiteren Nachforschungen, wenn sie nicht das gleiche Schicksal riskieren wollten. Die Kommission ist zum Schluss gekommen, dass die meisten der zahllosen in Eritrea Verhafteten Opfer des Verschwindenlassens (enforced disappearance) sind, einer weitverbreiteten und systematisch angewandten Praxis.

– Aussergerichtliche Hinrichtungen und willkürliche Erschiessungen

Seit der Unabhängigkeit waren aussergerichtliche Hinrichtungen und willkürliche Erschiessungen weit verbreitet. Für einen beträchtlichen Zeitraum hatte die Regierung in den Grenzregionen eine Politik der gezielten Todesschüsse durchgesetzt, um die Leute von der Flucht abzuhalten. Zahlreiche Zeugnisse lassen vermuten, dass die 2004 öffentlich angekündigte Praxis später offiziell aufgegeben worden sein könnte. Weil aber noch 2014 solche Erschiessungen vorgekommen sind, ist die Kommission nicht in der Lage, den Schluss zu ziehen, dass diese Praxis offiziell abgeschafft worden ist.

– Brutale Haftbedingungen

Ein ausführliches Kapitel ist den Haftbedingungen gewidmet, die ausserordentlich hart sind. Das Netz von Haftanstalten ist dicht, mit vielen geheimen und inoffiziellen Anlagen. Häftlinge aus politischen oder religiösen Gründen werden systematisch in Einzelhaft gehalten, die mehrere Jahre andauern kann. Die Haftbedingungen sind oft unsäglich.

– Folter und Misshandlungen

Misshandlungen und Folter sind in Eritrea weitverbreitet. Sie werden entweder

von Offiziellen direkt befohlen oder erfolgen mit deren Zustimmung oder Duldung. Die Folterungen, die oft ähnlich geschildert und zahlreich dokumentiert werden, sind ein klarer Indikator für eine durchdachte Politik der gewohnheitsmässigen Ausübung von Folter während Untersuchungen und Verhören und während des Nationaldienstes. Folterer geniessen generelle Straflosigkeit.

– Nationaler Zwangsdienst

«Missbraucht, ausgebeutet und verklärt» lautet die Überschrift zum Teil über den Nationaldienst und Zwangsarbeit. Kinder werden oft zwangskrutiert, und Dienstpflichtige haben auf unbestimmte Zeit Dienst zu leisten. Die Kommission hat mit Leuten gesprochen, die immer noch in der Armee waren, als sie sich nach 17 Jahren im Dienst zur Flucht entschlossen. Die Bedingungen im Dienst und die Behandlung sind hart. Das beinhaltet Mangel an angemessener Nahrung, Wasser, sanitären Anlagen, Unterkünften und medizinischer Versorgung, was zum Tod oder zu schweren Behinderungen führen sowie psychische und physische Langzeitwirkungen haben kann. Sexuelle Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist weitverbreitet und insbesondere die militärischen Trainingscamps sind dafür berüchtigt.

Nach Auffassung der Kommission sind die meisten Dienstpflichtigen in der Armee und alle Dienstpflichtigen im zivilen Dienst der Zwangsarbeit unterworfen. Viele Eritreer sind aber auch ausserhalb des Nationaldienstes der Zwangsarbeit ausgeliefert, etwa minderjährige Studenten und Ältere, die in der Miliz Dienst zu leisten haben. Aber auch die Arbeit, die Personen abverlangt wird, die ihrer Freiheit beraubt sind, sei eine Form der menschenrechtswidrigen Zwangsarbeit.

Ein übles Machwerk?

In einem Interview mit dem St. Galler Tagblatt am 14. August 2015 unter dem reisserischen Titel «Ein übles Machwerk der UNO» versucht der Honorarkonsul von Eritrea, Toni Locher, den Bericht der Untersuchungskommission schlecht zu reden, wobei er eine Reihe von Fehlinformationen verbreitet, auf die hier nicht im Detail eingegangen werden soll. Dem Bericht macht er zwei Vorwürfe: Gespräche hätten nur mit der Opposition stattgefunden. Das trifft nicht zu, aber die Regierung hat jegliche Zusammenar-

beit mit der Kommission wie auch mit der Sonderberichterstatlerin zu Eritrea verweigert. Schon früher hatte sie fünf Sonderberichterstatlern den Besuch des Landes verweigert, darunter dem Schweizer Jean Ziegler. Weiter wirft er Sheila B. Keetharuth vor, sie habe bereits in ihrer früheren Funktion bei Amnesty International klare Positionen zu Eritrea vertreten. Damit entlarvt Toni Locher seine Einstellung: Aktiver Einsatz für die Menschenrechte ist ihm ein Abscheu.

Zur Verteidigung des eritreischen Gewaltregimes hat Locher zusammen mit dem deutschen Journalisten Martin Zimmermann eine «Gegenbrochüre» zum Untersuchungsbericht herausgegeben: «Lasst uns in Frieden leben». Darin erscheint Eritrea in strahlendem Licht. Zimmermann meint, die Kommission hätte auch das IKRK befragen sollen, verschweigt aber, dass diesem der Zugang zu den Gefängnissen verwehrt ist.

Toni Locher, Fürsprecher des Regimes

Wenn etwas ein Schlaglicht auf die katastrophale Menschenrechtssituation wirft, dann ist es diese Verweigerungshaltung des Regimes. Offensichtlich hat es etwas zu verstecken. Im Interview im St. Galler Tagblatt attestiert Honorarkonsul Locher dem IKRK zwar, hervorragende Arbeit in Eritrea zu leisten, rechtfertigt aber den verweigerten Zugang zu den Gefängnissen mit «Misstrauen». Wenn er ein wirklicher Freund des Regimes in Eritrea wäre, müsste er dieses von der Zusammenarbeit mit dem IKRK überzeugen. Mit seiner billigen Rechtfertigung entlarvt er sich als Mitläufer und wird damit zum Mittäter des Gewaltregimes. Muss da nicht die Bezeichnung Honorarkonsul durch «Blutgeldkonsul» ersetzt werden?

Berichtsquellen zu Eritrea

Der Bericht der UNO-Untersuchungskommission zu Eritrea COI ist untermauert mit einem 484-seitigen Materialienband. Diese beiden Publikationen, wie auch die Berichte der Sonderberichterstatlerin, die Unterlagen zum UPR-Verfahren und zum Berichterstattungsverfahren zu den UNO-Konventionen sind zu finden auf der Website des UNO-Menschenrechtszentrums, am einfachsten über die Länderseite zu Eritrea. Mit dem Bericht der Untersuchungskommission und dem dritten Bericht der Sonderberichterstatlerin zu Eritrea ist deren Arbeit noch nicht erledigt. Beide Mandate sind am 2. Juli 2015

ohne Abstimmung einstimmig um ein Jahr verlängert worden. Fortsetzung folgt also.

www.ohchr.org

Schweizerische Flüchtlingshilfe

Die verschiedenen Berichte aus dem UNO-System liegen zum Teil erst in Englisch vor und dürften auch kaum ins Deutsche übersetzt werden, da dies keine offizielle UNO-Sprache ist. Auf der Website der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH finden sich viele Informationen zu Eritrea und der damit verbundenen Flüchtlingsthematik auf Deutsch.

www.fluechtlingshilfe.ch

Amnesty International

Amnesty International hat 2013 einen umfangreichen Länderbericht zu Eritrea herausgegeben: «Eritrea: 20 years of independence, but still no freedom». Er kann von der Website von Amnesty Schweiz heruntergeladen werden.

www.amnesty.ch

EASO: Länderfokus Eritrea

Neuerdings gibt es einen weiteren umfangreichen Bericht zu Eritrea vom European Asylum Support Office (EASO). Er datiert von Mai 2015: «EASO-Bericht über Herkunftsländer-Informationen – Länderfokus Eritrea». Der ausgezeichnete Bericht ist auf Deutsch erhältlich. Hier ein Auszug zum militärischen Ausbildungslager in Sawa (siehe Karte Seite 6): «Offizielles Rekrutierungsalter in Eritrea ist das 18. Lebensjahr. Von 1994 bis 2002 wurden jährlich zwei Rekrutierungsrunden durchgeführt, jeweils im Winter und im Sommer. 2003 wurde das System reformiert: Das neu eingeführte 12. Schuljahr findet seither für alle eritreischen Schüler im militärischen Ausbildungslager Sawa statt, das seither offiziell als Warsay-Yikealo-Schule bezeichnet wird.

Nach der Abschlussprüfung in Sawa geht ein Grossteil der Schüler direkt in den Nationaldienst über. Dadurch findet jährlich nur noch eine Rekrutierungsrunde – jeweils Ende Juli oder Anfang August – statt. Pro Rekrutierungsrunde werden zwischen 10'000 bis 25'000 Schüler für das 12. Schuljahr aufgeboten. Bei weitem nicht alle eritreischen Jugendlichen besuchen die Secondary School. Viele können deshalb nicht am 12. Schuljahr in Sawa teilnehmen. Da-



rum bestehen weitere Rekrutierungsmethoden. Wer das 11. Schuljahr nicht besucht, kann ab dem 18. Lebensjahr direkt von der Kebabi-Verwaltung zum Nationaldienst aufgeboten werden.

Auch Jugendliche über 18 Jahre, welche die Schule noch besuchen, werden manchmal von der Verwaltung zum Nationaldienst aufgeboten. Dies insbesondere dann, wenn der Verdacht besteht, dass sie ihren Schulabschluss hinauszögern, um nicht rekrutiert zu werden. Dieses Vorgehen trifft insbesondere arme Familien aus dem Tiefland, deren Kinder ihr Vieh hüten und sie bei der Ernte an abgelegenen Orten unterstützen.

Zusätzlich dazu finden landesweit seit etwa 2001 sogenannte Giffas (Razzien) statt, im Rahmen derer die Jugendlichen überprüft werden, ob sie ihre Militärpflicht erfüllt haben, und andernfalls inhaftiert (meist im Gefängnis Adi Abeito bei Asmara) und anschliessend militärisch ausgebildet werden. Dazu werden Ortschaften oder Stadtteile von der Armee abgeriegelt und alle Personen, die sich dort aufhalten, müssen nachweisen, dass sie ihre Dienstpflicht erfüllt haben. Einigen Berichten zufolge finden die Giffas heute seltener statt als früher, allerdings gab es im Oktober 2013 und Januar 2015 in Asmara grössere Giffas.»

Der EASO-Bericht kann unter Staatssekretariat für Migration SEM heruntergeladen werden.

www.bfm.admin.ch